

Das Kriegsrisiko im Privatversicherungsrecht



1. Geschichtlicher Überblick

2. Kriegsausschlussklauseln

- a) Sinn und Zweck
- b) Erscheinungsformen
- c) Kriegsbegriff
- d) Kausalität und Zurechnung

3. Praktische Beispiele

- a) Rspr. zum 1./2. Weltkrieg
- b) Schäden infolge des Ukrainekriegs

4. Krieg als Gefahrerhöhung i.S.d. §§ 23 ff. VVG?

1. Geschichtlicher Überblick

„Die Kriegsgefahr im weitesten Sinne ist vielleicht das älteste, jedenfalls aber das wesentliche Versicherungsrisiko des ursprünglichen Seeversicherungsvertrags und somit des ersten Versicherungsvertrages überhaupt“

Beume, ZVersWiss 17 (1917), 297, 304

1. Geschichtlicher Überblick

- **See- / Transportversicherung:**
 - Bis 17./18. Jh: Kriegsrisiko als zentrale Gefahr der Seeschifffahrt ohne Weiteres versichert
 - 18./19. Jh: Paradigmenwechsel → Grds. Ausschluss (vgl. §§ 820, 848 f. HGB aF: „frei von Kriegsmolest“, „nur Seegefahr“), aber Wiedereinschluss gegen Zusatzprämie/-versicherung möglich
 - Heute ebenfalls Kriegsdeckung möglich (Institute War and Strikes Clauses / Kriegsversicherung nach DTV-ADS 2009 / Kriegsklausel nach DTV-Güter 2000/2011); aber: Ausschlussgebiete („listed areas“) / kurzfristige Kündigungsrechte / Waterborne- bzw. Airborne-Grundsatz

1. Geschichtlicher Überblick

- **Feuerversicherung**

- 19. Jh: Private Feuerversicherer schlossen jeden Kriegsschaden aus
- Ende 19. Jh: Ausschluss nur von Kriegsschäden im engeren Sinne, die durch Maßregeln militärischer Befehlshaber verursacht worden sind
→ § 84 VVG a.F. schloss sich dieser „herrschenden Praxis“ an
- Nach 1. WK: Wieder Ausschluss sämtlicher Kriegsschäden

- **Lebensversicherung**

- Mitte 19. Jh: Police wurde bei Eintritt in aktiven Kriegsdienst ungültig
- Ende 19. Jh: Kriegsgefahr (gg. Zuschlagsprämien) versicherbar
- Nach 2. WK: Genereller Ausschluss
- Ab 1990er Jahre (2. Golfkrieg): Einschluss des passiven Kriegsrisikos

Preussischer Versicherungs-Verein in Altona



Kriegs- und Aufruhr- Schäden,

concessionirt

mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. Januar 1868.

Dieser auf dem Princip der Gegenseitigkeit gegründete Verein versichert
Gebäude gegen jede Kriegsgefahr

zu folgenden Prämiensätzen:

Prämien-Beitrag pro 1000 Thlr. Versicherungssumme
auf 6 Monate:

- 1) Liegen die zu versichernden Gebäude innerhalb Schutzweite von Kr. egofahrzeugen (Kriegsschiffen) 5 Thlr.;
- 2) Liegen die zu versichernden Gebäude innerhalb 3 Meilen von den Landesgränzen und zwar:
 - a) in befestigten Städten, Flecken, Dörfern u. 5 Thlr.,
 - b) in offenen Städten 3 Thlr. 15 Sgr.;
- 3) Liegen die zu versichernden Gebäude weiter als 3 Meilen von den Landesgränzen und zwar in befestigten Städten, desgleichen in Orten, die 2 Meilen von letzteren entfernt sind, 4 Thlr.;
- 4) Liegen die zu versichernden Gebäude in offenen Städten, Flecken und Dörfern überall sonst im Lande, 3 Thlr.

Der Minimal-Prämienatz beträgt 3 Thlr.!

Die Versicherung tritt in Kraft,

sobald der volle Prämienbetrag nebst einer schriftlichen Anzeige des Antragstellers, enthaltend Lage, Bauart, Feuerassesswerth und Höhe der Versicherungssumme des zu versichernden Gebäudes, endlich die Erklärung, sich den Statuten obigen Vereins zu unterwerfen,

an den Sub-Director des Vereins:

G. Helbig in Berlin, Commandantenstraße
Nr. 15,

zur Post eingeliefert ist.

NB. Versicherungen ganzer Orte werden unter besonders günstigen Bedingungen ausgeführt. — Agenten werden überall gesucht!

Kölnische Zeitung, 1870
aus Graf VW 1992, 93, 95

UNIVERSITÄT
MANNHEIM
Abteilung Rechtswissenschaft

Abtheilung für die Lebens-Versicherung der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs- Gesellschaft zu Berlin. Mitversicherung der Kriegsgefahr.

Die Gesellschaft übernimmt für ihre Versicherten, welche in dem gegenwärtigen Kriege zum Militärdienst herangezogen werden, die Kriegsgelder gegen folgende Zusatz-Betten:

1. Für die mobilen Truppen und für die Truppen in den Rhein-
festungen und den Nordsee- wie Ostsee-Küsten.

Bedingungen und Bestimmungen.

- a. Für die Combatanten jeden Grades, Werts und Krankenträger: 10 % der Versicherungssumme.

- b. Für die Beamten und Nichtcombatanten: 7 1/2 % der Versicherungssumme.

2. Für die nicht mobilen Besatzungs- und Ersatz-Mannschaften, so wie für die Festungs-Befestigungen, welche nicht unter 1 fallen, 5 % der Versicherungssumme.

Diese Zusatz-Prämien mühen neben den laufenden Prämien in einer Summe für 1 Jahr im Voraus entrichtet werden.
Außerdem steht den Versicherten frei, ihre Policen entweder zurückzukaufen oder für die Dauer des Krieges zu verkaufen zu lassen.

Die Gesellschaft will aber aus den ihr zufließenden Kriegs-Prämien keinerlei Gewinn ziehen; die Gesellschaft wird jedoch nach Fortsetzung des Friedens darüber eine besondere Rechnung aufmachen und demjenigen Theil der ihr gezahlten Kriegsprämien, welcher durch die zu bezahlenden Todesfälle nicht abgedeckt ist, statisch nach Maßgabe der eingezahlten Prämien an die überlebenden Kriegs-Versicherten zurückzahlen.

Des gesch. unbeschadet der Verpflichtung der Gesellschaft, mit ihrem ganzen Vermögen für die Versicherungs-Summen zu haften, für welche sie die Kriegs-Gefahr durch bezüglichen Vollen-Rücktrag übernommen hat.

Neue Anträge, mit welchen die Uebernahme der Kriegsgefahr verbunden werden soll, werden dagegen nicht effectuirt.
Rhein, den 21. Juni 1870.

Bureau:
Paulstraße Nr. 13.

Der General-Agent und Inspector,
Franz Korth.

Ehrenvolle
Erwähnung:
Reg. 1861.
Dublin 1863.

Asphaltirte Dachpappen.

Preisvertheilung
London 1862.
Rhein 1863.

Fabrik von Julius Carstanjen in Duisburg.

Zugeteilt meiner Dachpappen in Leinen und Rollen zu Fabrikspreisen: In Rhein bei G. Bernwardt, in Berlin bei G. Jener, in Hamburg bei G. Jener, in Frankfurt bei G. Jener, in Köln bei G. Jener, in Düsseldorf bei G. Jener, in Elberfeld bei G. Jener, in Essen bei G. Jener, in Gelsenkirchen bei G. Jener, in Hagen bei G. Jener, in Hamm bei G. Jener, in Herford bei G. Jener, in Kassel bei G. Jener, in Kettwig bei G. Jener, in Lünen bei G. Jener, in Mettmann bei G. Jener, in Mülheim bei G. Jener, in Neuenkirchen bei G. Jener, in Oer-Erkenschwick bei G. Jener, in Overath bei G. Jener, in Ratingen bei G. Jener, in Recklinghausen bei G. Jener, in Rheda bei G. Jener, in Solingen bei G. Jener, in Steinfurt bei G. Jener, in Tönning bei G. Jener, in Uckermark bei G. Jener, in Viersen bei G. Jener, in Witten bei G. Jener, in Wuppertal bei G. Jener, in Zons bei G. Jener.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter). Kriegsversicherung.

Die Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) übernimmt nach ihren bisherigen Bestimmungen die Kriegsgefahr dann, wenn die Uebernahme vom Versicherungsnehmer beantragt und demnächst vom Vorstand im Versicherungsschein vorgemerkt worden ist. Es wird bis zu **100 000,— keine Extraprämie**, sondern lediglich eine **Vormerkungsgebühr von M. 2,—** erhoben. Die Uebernahme der Kriegsgefahr kann der Versicherungsnehmer entweder gleich beim Versicherungsabschluß oder jederzeit später beantragen. **Spätestens einen Monat vor Kriegsausbruch, bei Landsturmpflichtigen II. Aufgebots vor ihrer Einberufung**, muß die Police eingelöst und die Vormerkungsgebühr entrichtet sein.

Bis zum 1. Februar 1904 war die Kriegsgefahr ohne alles Weitere gedeckt. Zum neuen System ging die Bank über einerseits um der Spekulation vorzubeugen — daher die Monatsfrist — anderseits um zuverlässige Grundlagen für die Beurteilung des Risikoumfangs zu gewinnen — daher das Erlordernis des Antrags und der Vormerkung. Der Wichtigkeit des Schutzes gegen die Kriegsgefahr trug die Bank dadurch Rechnung, daß sie in ihre Antragsformulare eine besondere Frage, ob Kriegsversicherung beantragt werde, fettgedruckt aufnahm, in einer der Frage angehängten Anmerkung die Folgen der Antwort erläuterte und niemals einfache Nichtbeachtung der Frage duldete, sondern stets ein bündiges Ja oder Nein verlangte.

So waren die Interessen der Mitglieder in ihrer Gesamtheit, insbesondere auch der keiner Kriegsgefahr ausgesetzten, und diejenigen der Kriegsdienstpflichtigen aufs sorgfältigste gegeneinander abgewogen. Gewissenhafter konnte man nicht verfahren. **Wer trotzdem heute bei der Bank versichert ist, ohne Schutz gegen Kriegsgefahr zu genießen, hat es wahrhaftig sich selbst zuzuschreiben.** Die Bank hätte es für unmöglich gehalten, daß bei ihrer Einrichtung jemand, dem es ernstlich um Schutz zu tun ist, jetzt schutzlos dastünde; der über das ahnungslose Deutschland hereingebrochene Krieg hat ihr jedoch eine gewaltige Ueberraschung bereitet.

Seit Kriegsausbruch wird der Vorstand mit Anfragen über Kriegsversicherung überschüttet. Es stellt sich heraus, daß eine ganze Reihe kriegsdienstpflichtiger Mitglieder den Antrag auf Einschluß der Kriegsgefahr versäumt hat. Mag Nachlässigkeit im Spiele oder die Geschichte rascher als der Einzelne gewesen sein, immer bleiben die Folgen hart und dem Spätling bietet der unbegrenzte Schutz, durch welchen sich bei andern rechtzeitige Vorsorge gelohnt hat, keinen Trost.

Die Bank beruhigt sich hierbei nicht. Die Gegenseitigkeit, auf der sie sich aufbaut, die Billigkeit, welche sie zu ihren Traditionen zählt, und das mächtig sich erhebende nationale Gefühl, alles drängt sie, einen Unterschied, welcher der tiefern Gerechtigkeit entbehrt, hinwegzuräumen und von ihren im Felde stehenden Mitgliedern eins wie das andere zu behandeln. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat und einer außerordentlichen Generalversammlung vorschlagen, es solle wie vor dem 1. Februar 1904 die Kriegsgefahr in jede Versicherung ohne alles Weitere eingeschlossen werden, und diese Aenderung für sämtliche bisher abgeschlossenen Versicherungen gelten.

Die enorme Kriegsreserve der Bank gestattet ihr, es so zu halten.

Stuttgart, 12. August 1914.

Der Vorstand.

Anzeigen aus dem Jahr 1914
aus *Graf* VW 1992, 93, 97



Selbständige Kriegsversicherungen

sowie

Lebens- und Kinder - Versicherungen mit Einschluß der Kriegsgefahr

gewährt noch jetzt die

da

„Arminia“ in München.

Auskunft erteilen die Verwaltungsbureaus in Köln, Hansaring 32; Düsseldorf, Breite Straße 29; Bielefeld, Turnerstraße 33; Hannover, Hildesheimer Straße 238.

2. Kriegsausschlussklauseln

a) Sinn und Zweck

- **1. Problem: Fehlende Kalkulierbarkeit des Kriegsrisikos**

„ (...) daß das Kriegsrisiko versicherungstechnisch unfäßbar (...) sei.

Der Krieg, der jeder Wahrscheinlichkeitsberechnung spottet, wirft das (...) Prinzip der großen Zahlen über den Haufen“.

Bruck, Lebensversicherung und Krieg, 1917, S. 13

„Daß die Berechnung der Wahrscheinlichkeit und der Dauer der Kriege, selbst wenn sie mit wissenschaftlichem Rüstzeug unternommen wird, in das Gebiet der Phantasie und nicht in das der Wissenschaft gehört, braucht ernstlich wohl nicht betont zu werden.“

Bruck, Krieg und Versicherung, 1915, S. 18

- **2. Problem: Unverhältnismäßig hohes Schadenspotential (Kumulrisiko)**

2. Kriegsausschlussklauseln

a) Sinn und Zweck

RGZ 90, 378, 382:

„Mit der Kriegsklausel wollte die Versicherungsgesellschaft, (...) die Möglichkeit gewinnen, **eine unverhältnismäßige Gefahrsteigerung, die Haftung für außerordentliche und unübersehbare Schadenfälle von sich abzuwehren.**“

OGHZ 2, 298 / BGHZ 2, 55; 6, 373:

„Letzterer besteht darin, die Versicherer vor einer **unzumutbaren Belastung mit solchen Schadensfällen zu bewahren**, deren Eintritt gerade auf der **durch den Krieg (...) geschaffenen besonderen Gefahrenlage für das versicherte Gut** beruht. (...); denn das Kriegsgeschehen schafft für die versicherten Güter **Gefahrenlagen, deren Eintritt oder Ablauf völlig unberechenbar ist und denen mit normalen Mitteln nicht begegnet werden kann.**“

2. Kriegsausschlussklauseln

b) Erscheinungsformen

- Gefahrzustand:
 - „**Krieg**, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg“
 - „**Kriegsereignissen**, anderen feindseligen Handlungen“
 - „**Krieg**, feindseligen Handlungen“
 - „**Kriegs-** oder Bürgerkriegsereignisse“
 - „**Kriegsereignisse**“
 - „**kriegerischen Ereignissen**“
 - „**Krieg** bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.“

2. Kriegsausschlussklauseln

b) Erscheinungsformen

- Kausalität:
 - Schäden „**durch**“ Krieg
 - „**durch (...) unmittelbar oder mittelbar verursacht werden**“
 - „**durch (...) verursacht**“
 - Schäden, die **nachweislich auf (...) beruhen**
 - „**in ursächlichem Zusammenhang mit**“
 - „**in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit**“
 - „**aufgrund von**“
 - „**Gefahren des Krieges**“
 - „**ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen**“
 - „**ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen**“

2. Kriegsausschlussklauseln

c) Kriegsbegriff

- **hM: Nicht völkerrechtlicher, sondern „versicherungsrechtlicher“ Kriegsbegriff**
 - Maßgeblich ist der **faktische kriegsmäßige Gewaltzustand**
 - **Völkerrechtliche Formalitäten unerheblich:** Kriegserklärung, Feststellung des Verteidigungsfalls, Waffenstillstandsabkommen, Friedensvertrag usw.
 - Bsp. Ukrainekrieg = Krieg, unabhängig von nicht erfolgter Kriegserklärung („militärische Spezialoperation“)
 - Missverständlich: Der „versicherungsrechtliche“ Kriegsbegriff wird häufig dem Verständnis des durchschnittlichen VN gegenübergestellt
 - „Krieg“ ist aber kein Begriff der Rechtsprache
 - Maßgeblich für Auslegung des Kriegsbegriffs ist allein das Verständnis des durchschnittl. VN unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks!

2. Kriegsausschlussklauseln

c) Kriegsbegriff

- **faktischer kriegsmäßiger Gewaltzustand**
 - Bewaffneter Konflikt / Auseinandersetzung mit Waffengewalt
 - Zwischen Staaten oder innerhalb desselben Staates (Bürgerkrieg, str.)
 - Nach Art, Umfang und Dauer nicht unerheblich
- **Nicht: Vorstufen eines kriegsmäßigen Gewaltzustand**
 - Wirtschaftssanktionen, Embargos, Blockaden, militärische Manöver, Truppenverlegungen oder bloße Kriegsdrohungen usw
- **Nicht: Terror- und Sabotageakte**
 - Akte gehen idR nicht von Staat aus (radikale Terrorgruppen)
 - nach Art/Umfang/Dauer idR kein kriegsmäßiger Gewaltzustand (räumlich und zeitlich verstreute Anschläge)
 - Aber ggf. kausale und zurechenbare Folge eines Kriegs!

2. Kriegsausschlussklauseln

c) Kriegsbegriff

- „Cyberkrieg“ = Krieg?
 - Cyberangriff kann ggf. kausale zurechenbare Folge eines Kriegs sein → (+) insb. bei **hybrider Kriegsführung**
 - **(P): rein digitale Angriffe = Krieg?**
 - Krieg (-) bei privaten Akteuren, die Staat nicht zugerechnet werden können
 - Umstritten bei **staatlichen bzw. staatlich zurechenbaren Cyberangriffen**
 - Wohl hM: Krieg (-), da AVB (Cyber) „klassischer Kriegsbegriff“ zugrunde liegt, der nur physische bewaffnete Konflikte umfasst
 - aA: Krieg (+), da keine physische Gewalt erforderlich
 - Stellungnahme: Mit h.M. ist physischer Gewaltzustand zu fordern
 - Krieg (-), wenn Cyberangriff nur im digitalen Raum wirkt (Datenverlust/Vermögensschäden)
 - Krieg (+), wenn sich Cyberangriff in erheblichen physischen Personen-/Sachschäden manifestiert (zB Blackout, Verkehrseingriffe)

2. Kriegsausschlussklauseln

c) Kausalität und Zurechnung

- **Kausalitäts-/Zurechnungskriterien ergeben sich durch Auslegung der AVB**
 - **Naturwissenschaftliche Kausalität** (Krieg als *conditio sine qua non*)
 - **Adäquanztheorie**
 - Krieg muss im Allgemeinen geeignet sein, den Schaden herbeizuführen
 - (-), wenn Krieg nur zufälliger Anlass, der keine erhöhte Schadensgefahr geschaffen hat
 - **Schutzzweck der Norm**
 - Schaden muss spezifische Auswirkung der Gefahrenlage sein, hinsichtlich derer der VR nach dem Bedingungs zweck schadlos gehalten werden soll
 - Hat sich im Schaden eine durch den Krieg geschaffene, erheblich erhöhte Gefahrenlage verwirklicht, die in ihrem Eintritt und Ablauf unberechenbar war und der mit dem Einsatz normaler Mittel nicht mehr begegnet werden konnte? Oder hat sich die „friedensmäßige“ Normalgefahr verwirklicht?

2. Kriegsausschlussklauseln

c) Kausalität und Zurechnung

- **Anwendungsbereich der Ausschlussklausel: Alle Schäden, die adäquat durch Krieg verursacht werden und unter ihren Schutzzweck fallen**
 - **Sachlich**
 - Nicht nur Schäden, die durch eigentliche Kampfhandlungen entstehen, sondern auch (un-)mittelbare Folgen anderer Kriegsvorgänge
 - **Räumlich**
 - Nicht nur Schäden, die im unmittelbaren Kriegsoperationsgebiet entstehen, sondern auch außerhalb, ggf. auch im Staatsgebiet unbeteiligter Staaten
 - **Zeitlich**
 - Nicht nur Schäden, die während des Kriegs entstehen, sondern auch Spätschäden nach Kriegsende
 - Aber: Zusammenhang mit Krieg lockert sich mit der Zeit; keine anormale Gefahrenlage mehr, sondern (neue) „Normalgefahr“, Bsp. Blindgänger, die Jahre/Jahrzehnte nach Kriegsende explodieren

3. Praktische Beispiele

a) Rspr. zum 1./2. Weltkrieg

- RGZ 30, 378: Kurz nach Ausbruch des 1. Weltkriegs plündern „leidenschaftlich erregte Volksmassen“ außerhalb des tatsächlichen Kriegsgebiets die versicherte deutsche Botschaft in St. Petersburg
- OGHBrZ NJW 1949, 905: Ermordung des Versicherten kurz nach Ende des 2. Weltkriegs durch befreiten Zwangsarbeiter im Gebiet des Ausländerlagers; „Machtlosigkeit der Polizei“ nach „besatzungsbedingten Entwaffnungs- und Verringerungsmaßnahmen“
- BGH NJW 1951, 884 f.: Gebäude brennt kurz nach Kriegsende ab; kriegsbedingt gab es „weder eine volleinsatzfähige Feuerwehr noch ein betriebsfähiges Feuermeldewesen oder Fernsprechnetzt noch auch eine Feuerlöschwasserversorgung“
- BGH VersR 1952, 52: Brandschaden eines versicherten Fabrikgeländes war alternativ auf fahrlässige Brandstiftung durch amerikanische Truppen, unmittelbare Kampfhandlungen (Beschuss durch deutsche Truppen) oder schließlich durch Brandstiftung von anwesenden Fremdarbeiter verursacht.

3. Praktische Beispiele

a) Rspr. zum 1./2. Weltkrieg

- OLG Kiel VW 1947, 235 (Kriegsausschluss verneint): Gebäude erleidet im Juni 1946 einen Brandschaden, nachdem drei britische Militärflugzeuge das versicherte Gebäude überflogen hatten
 - Brandgefahr ein Jahr nach Kriegsende und friedenssichernder Präsenz der brit. Besatzungsmacht nicht mehr anormal erhöht. Neuer „Normalzustand“
- OLG Bamberg VW 1948, 420 (Kriegsausschluss verneint): Unfallversicherte Person wird einige Monate nach der Besetzung von einem amerikanischen Brückenposten erschossen, nachdem sie mit ihrem Wagen ohne Halt an einer Kontrollstelle vorbeifuhr
 - Arg. „Tötungen infolge des Gebrauchs der Schußwaffen durch Angehörige der Besatzungstruppen sind nicht so häufig, daß sie der Kalkulation einer Versicherungsgesellschaft die Grundlage entziehen würden.“
 - Dagegen: besondere Gefahrenlage durch Besetzung hat sich verwirklicht; dass Besatzungssoldaten noch schießen, spricht gegen Stabilisierung d. Lage

3. Praktische Beispiele

a) Rspr. zum 1./2. Weltkrieg

- LG Stuttgart VersR 1950, 66 (Kriegsausschluss verneint): Lebensversicherte Person war in Kriegsgefangenschaft geraten und monatelange in einem Bergwerk in Oberschlesien zur Zwangsarbeit eingesetzt worden. Anfang des Jahres 1947 verstarb sie infolge eines Grubenbrandes
 - Arg.: Brandgefahr der Grube war nicht kriegsbedingt erhöht
 - Dagegen: Krieg hat für Versicherten eine bes. Gefahrenlage geschaffen, indem er als Kriegsgefangener zur gefährlicher Tätigkeit gezwungen wurde
- OGHBrZ VersR 1950, 127 (Kriegsausschluss verneint): Unfallversicherte Person wurde von amerikanischer Militärpolizei verhaftet und durch einen Verkehrsunfall bei der anschließenden Überführung in ein Internierungslager tödlich verletzt
 - Arg. (Schrifttum): normale Gefahr eines Straßenverkehrsunfalls
 - Dagegen: besondere Gefahrenlage, da versicherte Person gegen ihren Willen gefangen gehalten wurde (Risiko des Gefangenentransports)

3. Praktische Beispiele

b) Schäden infolge des Ukrainekriegs

- (P): Krieg schafft primär in den beteiligten Staaten anormale Gefahrenlagen innerhalb und außerhalb des Kampfgebiets
- Hat der Ukrainekrieg auch für versicherte Güter in Deutschland eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine „Normalgefahr“?

3. Praktische Beispiele

b) Schäden infolge des Ukrainekriegs

- Hat der Ukrainekrieg auch für versicherte Güter in Deutschland eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine „Normalgefahr“?
- **Beispiel 1: Schäden durch Sabotageakte (Nordstream Pipelines / DB)**
Zurechnung zu Krieg (+), wenn russischer Staat den Sabotageakt selbst durch eigene Organe (zB Geheimdienst) verübt oder auf andere Weise gefördert hat (P: Beweislast bei VR!); sonst „normales“ Sabotagerisiko
 - Arg.: Kriegsbedingte finanzielle u. militärische Unterstützung der Ukraine und Erlass von Wirtschaftssanktionen gegen Russland hat eine besondere Gefahrenlage geschaffen, dass Russland Sabotageakte in Dtl. verübt

3. Praktische Beispiele

b) Schäden infolge des Ukrainekriegs

- Hat der Ukrainekrieg auch für versicherte Güter in Deutschland eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine „Normalgefahr“?

- **Beispiel 2: Schäden durch Cyberangriffe auf deutsche Unternehmen**
Zurechnung zu Krieg (+), wenn russischer Staat den Cyberangriff selbst durch eigene Organe (zB Geheimdienst) verübt oder auf andere Weise gefördert hat (P: Beweislast bei VR!); sonst „normales“ Risiko eines Cyberabgriffs
 - Arg.: Kriegsbedingte finanzielle u. militärische Unterstützung der Ukraine und Erlass von Wirtschaftssanktionen gegen Russland hat eine besondere Gefahrenlage geschaffen, dass Russland Cyberangriffe in Dtl. verübt – die Gefahr für Cyberangriffe durch Russland anormal gesteigert

3. Praktische Beispiele

b) Schäden infolge des Ukrainekriegs

- Hat der Ukrainekrieg auch für versicherte Güter in Deutschland eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine „Normalgefahr“?

- **Beispiel 3: Schäden durch Gasembargo/Gaslieferstopp**
 - *Dallwig* r+s 2022, 311, 315 ff.: **Zurechnung zum Krieg (-)**, Krieg zwar äquivalent und adäquat kausal, aber keine „spezifische kriegsbedingte Gefährdungslage“, da politische Entscheidung keine spezifische Folge eines konventionellen Kriegs; Krieg gab nur Anlass für die politische Entscheidung, die in Friedenszeiten ebenso durch anderweitigen Streit hätte veranlasst werden können
 - Tendenziell ablehnend auch *Günther* VW 2022, 68, 71
 - **Stellungnahme: Zurechnung zum Krieg (+)**, Ukrainekrieg hat Gefahr für wechselseitige Wirtschaftssanktionen im Verhältnis zu Russland anormal gesteigert; es kommt nicht darauf, dass vglbare Sanktionen auch in Friedenszeiten denkbar gewesen wären, sondern darauf, dass eine besondere Gefahrenlage geschaffen wurde

3. Praktische Beispiele

b) Schäden infolge des Ukrainekriegs

- Hat der Ukrainekrieg auch für versicherte Güter in Deutschland eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine „Normalgefahr“?

- **Beispiel 4: Schäden durch Sachbeschädigungen aus russen-/ukraine-feindliche Motiven**
 - Zurechnung zum Krieg wohl (-)
 - Arg.: Zwar führt Ukrainekrieg auch in Deutschland vermehrt zu russen-/ukraine-feindlichen Übergriffen/Sachbeschädigungen. Insoweit lässt sich aber keine unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage feststellen (insgesamt keine Abweichung von normaler Schadenserwartung)

4. Krieg als Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG

„Der Krieg ist versicherungsrechtlich eine Erhöhung der Gefahr und zwar die denkbar größte“

Bruck, Krieg und Versicherung, 1915, S. 17

4. Krieg als Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG

- §§ 23 ff. VVG als Instrument zur Bewältigung des Kriegsrisikos?
- Vorüberlegungen:
 - Frage stellt sich nicht (keine Gefahrerhöhung), wenn das Kriegsrisiko ohnehin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (Regelfall!)
 - Ist das Kriegsrisiko ausnahmsweise nicht ausgeschlossen, liegt wohl idR „mitversicherte Gefahrerhöhung“ i.S.d. § 27 VVG vor
 - Fall, dass einerseits Kriegsschäden versichert sind, andererseits aber dem VR die Rechte aus §§ 23 ff. VVG zustehen sollen, kaum denkbar

4. Krieg als Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG

- **h.M.:** §§ 23 ff. VVG gelten auch für Gefahrumstände, die für alle VN gefahrerhöhend wirken („generelle Gefahrerhöhung“)
 - vgl. P/M/Armbrüster § 23 Rn. 4, 24; MüKo-VVG/Reusch § 23 Rn. 41, 114; L/P/Looschelders § 23 Rn. 43; Wandt, Versicherungsrecht, Rn. 861
 - „Die Gefahrerhöhung kann herbeigeführt werden sein durch Naturereignisse (...) oder natürliche Zustände (...). Sie kann aber auch ihren Grund haben in sozialen Vorgängen (...Bürgerunruhen, Krieg,...)“
Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechtes, 1920, Bd. 2, S. 482
- **a.A.:** §§ 23 ff. erfassen nur individuelle Veränderungen des Gefahrzustands, nicht aber strukturelle / systematische Veränderungen von Risikofaktoren für das Kollektiv
 - Grundlegend *Rapp*, Das Äquivalenzprinzip im VersR, 2019, S. 280
 - Teilweise wird Krieg/Pandemie als strukturelle bzw. systematische Veränderung begriffen

4. Krieg als Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG

- **Zu folgen ist im Grundsatz der h.M.**
 - **Wortlaut:** Begriff der „Gefahrerhöhung“ erfasst jede Steigerung der versicherten Gefahrenlage; dass ein Umstand zugleich für das gesamte Kollektiv gefahrerhöhend wirkt, schließt Anwendbarkeit der §§ 23 ff. VVG nicht aus
 - **Normzweck:** VR muss auf Störung des Äquivalenzverhältnisses zwischen Risiko und Prämie reagieren können (§§ 23 ff. VVG als lex specialis zu § 313 BGB). Dieser Zweck trifft auch bei „generellen Gefahrerhöhungen“ für alle VN wie Krieg, inneren Unruhen, Pandemie usw. zu.
 - Anzeigeobliegenheit nach § 23 III VVG zwar in der Tat funktionslos (VR hat Kenntnis!)
 - Aber Kündigungsrecht (§ 24 II VVG) und Recht zur Prämienenerhöhung oder zum Ausschluss der Gefahrerhöhung (§ 25 I VVG)
 - **Aber:** Allgemeine Veränderungen, die nicht konkret das individuelle versicherte Risiko erhöhen, erfüllen nicht den Tatbestand der Gefahrerhöhung (zB kriegsbedingte Inflation, Alterungseffekte, steigende Kriminalitätsraten)